

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Lebensdokumente**

Entwurf eines vertrages zwischen dem Frhrn. Joseph von Laßberg zu  
Meersburg und Herren W. Meck Buchhaendler zu Konstanz  
(Manuskripttitel)

**Laßberg, Joseph von**

**Meersburg, 23.11.1845**

K 2914,50,1

[urn:nbn:de:bsz:31-371885](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-371885)

Entwurf

eines vertrages zwischen dem Herrn Joseph von  
Lafberg aus Muerberg und Herrn M. Meck  
Buchhändler zu Gompstorf.

1. Herr Meck übernimmt Kauflich von dem  
früheren H. v. Lafberg alle exemplarvollständige  
exemplare seiner in vier bänden gedruckten  
Liederjaale, mit ausnahme von zwanzig  
exemplaren, welche der verkaufer sich vor-  
behalten.
2. Herr Meck übernimmt auch die incompleten  
exemplare, in soweit einzelne bände derselben  
vollständig sind.
3. Herr Meck übernimmt auch alle exemplare  
das als vierten band dieser Sammlung gedruk-  
ten Nibelunge Lieder, welche über die zahl  
der ganz completen bände dieser Sammlung  
vorhanden sind.
4. Herr Meck wird das auslesen, veranschän-  
digen und collationiren der bände aus den  
vorhandenen bucherpaketen auf seine allei-  
nige kosten besorgen.
5. Der verkaufer wird dem Käufer, A. die  
zu dieser Sammlung gehörigen Kupferplatten,  
B. die hinzugehörigen abdrücke der fac-  
similes, C. die titelblätter und D. die beson-  
ders gedruckten Register, zu handeln.
6. Die exemplare werden von dem Käufer erst  
nach geleisteter zahlung abgenommen.
7. Herr Meck bezahlt an den Herrn v. Lafberg  
binnen 8 wochen, nach abschlusse des  
gegenseitigen vertrages,
  - a.) für vollständige exemplare des Lieder-  
jaales: zwölf reichsgulden.
  - b.) für einzelne complete bände derselben,  
so wie für einzelne bände der Nibelunge Lieder,  
zwei und einen halben reichsgulden.
8. Da von dem verkaufer die Kupferplatten  
und schrift abdrücke mit abzugeben werden,  
aus welchen folgende blätter durch ab- oder  
überdruck vorgezogen werden können; so ist  
derselbe in dieser beziehung für completion  
der exemplare nicht haftend; dasselbe ver-  
setzt sich von den titelblättern.

20 vom 5. band

F 4 / 2000

am 15. Junii 1846 in Regensburg

12.15.

A. Da Herr Meck aus dem Wunsch geaußert hat, daß der Herr v. Kapberg im fernor auch das verlagsrecht über den Liederpaal, so weit solcher jetzt beschied abtreten möchte; so ist hierüber nachfolgendes beschloffen worden: Herr v. Kapberg überträgt an Herrn Meck für jetzt und alle zukunfft, als eigentum, das verlagsrecht über seinen Liederpaal in so weit als solcher aus vier Bänden besteht:

B. Herr Meck bezahlet hierfür an den Herrn v. Kapberg ein für allemal die summe von tausend guldin, reichswährung ~~hierin~~ <sup>Wochen</sup> am 8<sup>ten</sup> Junij 1846.

C. Sollte in der folge ein fünfter oder merere bände des Liederpaals gedruckt werden; so unterliegt dies einem weiteren übereinkommen der gegenwärtigen kontrahenten; dann aber übernimmt d. Herr v. Kapberg die unentgeltliche correctur des ersten noch folgenden bandes, jedoch nur seinen kassen.

D. alle zalungen haben in groben silberforten und ~~zu~~ <sup>zu</sup> kostenfrei zu handen des Herrn v. Kapberg zu geschehen.

Messberg am 20. Herbstmonats 1845.

Herr v. d. Knitt hat sich v. über die Liederpaal von Herr v. Kapberg für die 1<sup>te</sup> bis 5<sup>te</sup> Band, des fünften Bandes 5<sup>tes</sup> Band ist aus Compositio H. v. L. günstig überred. — für Herr v. L. von Herr v. Kapberg Messberg für die 5<sup>ten</sup> Band ist Ende Jahre in die 2<sup>te</sup> Hälfte des Jahres zu liefern

83